

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3378 —**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Beschluß — Drucksache 11/3252 — die Bundesregierung aufgefordert, im Fischwirtschaftsgesetz

- die Basis der Beitragserhebung von bisher „Gewicht“ auf künftig „Wert“ umzustellen und
- die bislang ausgenommenen Fischarten Aal und Lachs sowie Krabben und Muscheln in die Beitragspflicht einzubeziehen.

Darüber hinaus ist die bisher bestehende Abgabepflicht von Importeuren und Ersterwerbern zu beseitigen, um den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes und Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht als wertbezogene Basis der Abgabenerhebung das Entgelt vor, wobei Seefische einschließlich Lachs, Weich- und Krebstiere belastet werden. Abgabepflichtig werden Erzeugerbetriebe bzw. Erzeugerzusammenschlüsse und Verarbeitungs- und Großhandelsbetriebe für die deutschen Fänge von Seefisch und inländische Produktion von Erzeugnissen aus Seefisch.

Die bisherige Zuständigkeit der Landesbehörden bei der Einziehung der Abgaben entfällt; zuständig wird für die Abgabenerhebung und Kontrolle das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Der Ausschuß stimmte dem Lösungsvorschlag mit den Ergänzungen zu, daß die Verordnung über Beiträge zur Marktunterstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft und die Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft aufgehoben werden. Ebenso wurden die Einwendungen des Bundesrates bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates und der Streichung der Auskunftspflicht gegenüber dem Bundesminister berücksichtigt.

Einstimmige Annahme im Ausschuß nach Maßgabe des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrages (Ausschuß-Drucksache 12/334) und der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3378 — mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:
„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.
2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1) werden die Wörter „dem Bundesminister und“ gestrichen.
3. In Artikel 1 § 2 Abs. 2 ist die Nummer 3 zu streichen. Als Folge davon ist in derselben Vorschrift in Nummer 2 anstelle von „ , sowie“ ein Punkt zu setzen.
4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung über Beiträge zur Marktstützung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
 2. die Verordnung über die Verwendung von Ausgleichsabgaben auf dem Gebiet der Fischwirtschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7846-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.“
5. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Matthias Weisheit

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Matthias Weisheit

1. Beratungsgang

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage — Drucksache 12/3378 — in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 1992 in erster Lesung beraten und diese federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der federführende Ausschuß hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3378 — in seiner 45. Sitzung am 29. Oktober 1992 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das Fischwirtschaftsgesetz hat zum Ziel, den Fischabsatz durch Erschließung und Pflege des Marktes zu fördern. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden Abgaben von den Fischwirtschaftsbetrieben nur noch auf deutsche Fänge und Fischerzeugnisse erhoben.

Dem Beschluß des Deutschen Bundestages — Drucksache 11/3252 — vom 1. Dezember 1988 folgend wird statt des „Gewichtes“ als wertbezogene Basis der Abgabenerhebung das Entgelt für Fisch und Fischerzeugnisse eingeführt. Entsprechend den Erfordernissen des EG-Binnenmarktes und des Einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes werden nur deutsche Fänge und daraus an Bord hergestellte Fischerzeugnisse sowie durch deutsche Landbetriebe mit ursprungsbegründender Wirkung hergestellte Fischerzeugnisse der Beitragspflicht unterstellt.

Die bisherige Abgabepflicht der Importeure und Ersterwerber wird ersetzt durch die Fischerzeugnisse herstellenden Betriebe. Erzeugerzusammenschlüsse der Anlander übernehmen die Zahlungspflicht ihrer Mitglieder. Erhebungszuständigkeit und Kontrolle liegt beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

3. Beratung im 10. Ausschuß

3.1 Allgemeine Begründung

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3378 — in seiner 45. Sitzung am 29. Oktober 1992 beraten.

Dabei ist er den im Gesetzentwurf (Drucksache 12/3378 — S. 6, 7) angeführten Begründungen gefolgt.

Der 10. Ausschuß hat die Vorlage — nach Maßgabe des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten und einstimmig gebilligten Änderungsantrages (Aus-

schuß-Drucksache 12/334) — einstimmig angenommen.

Ebenso hat er sich einstimmig den Änderungsvorschlägen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen.

Die Änderung zu Artikel 1 § 2 Abs. 2 wurde ohne Gegenstimmen bei drei Enthaltungen beschlossen.

3.2 Begründung — Besonderer Teil —

Soweit die Beschlußempfehlung des 10. Ausschusses den Text des Gesetzentwurfs unverändert übernimmt, wird auf den Teil „Begründung“ der Drucksache 12/3378 verwiesen. Für die im Ausschuß beschlossenen Änderungen gelten die Einzelbegründungen wie folgt:

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

Bei einer Belastung des „Großhandels“ würden auch Betriebe belastet werden, die nicht der Fischwirtschaft im engeren Sinne zuzurechnen sind, z. B. Betriebe des Lebensmittel-Großhandels. Die Erhebung von Abgaben zur Förderung des Fischabsatzes sollte aber auf den engeren fischwirtschaftlichen Bereich beschränkt bleiben. Dies entspricht dem Votum des Bundesmarktverbandes der Fischwirtschaft, dem Dachverband der fischwirtschaftlichen Verbände.

Zu Artikel 3 (neu)

Für die beiden genannten Verordnungen sind durch Änderung des Fischwirtschaftsgesetzes bzw. durch Aufheben des Fischgesetzes die Rechtsgrundlagen für ihren Erlaß entfallen.

Die in dem neuen Artikel 3 Nr. 1 genannte Verordnung war auf Grund des § 4 des Fischgesetzes erlassen worden, der durch § 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617) aufgehoben worden ist.

Die in dem neuen Artikel 3 Nr. 2 genannte Verordnung ist auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fischgesetzes erlassen worden, der zusammen mit dem gesamten Fischgesetz durch § 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 349) aufgehoben worden ist.

Für das Aufheben einer Rechtsverordnung ist ebenso wie für ihren Erlaß eine Ermächtigung als Rechts-

grundlage in einem Gesetz erforderlich (Artikel 80 Abs. 1 GG). Die vorstehend angegebenen Rechtsgrundlagen für die beiden Rechtsverordnungen haben jedoch in dem seit dem 1. April 1989 geltenden Fischwirtschaftsgesetz keine ihnen entsprechenden neuen Regelungen.

Die weiteren Änderungen sind nach Maßgabe der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates erfolgt.

Bonn, den 29. Oktober 1992

Matthias Weisheit

Berichterstatler

